

Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Jugend 1948. — Priesternachwuchs. — Einsendung von Meßintentionen. — Kriegsgräberfürsorge. — Pax-Krankenkasse. — Elektrische Fußwärmer für Kirchen. — Kunstverlag Patt. — Baugebühren für kirchliche Bauvorhaben. — Citatio per edictum. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen.

Nr. 64

Kap. Vik. 27. 4. 48

### Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Jugend 1948

Die Glaubens- und Bekenntnistage der katholischen Jugend tragen seit dem Jahre 1936 den Charakter von Veranstaltungen, zu der die gesamte katholische Jugend von Stadt und Land sich zusammenfindet. Die Gottbekenntnisfeier ist der religiöse Höhepunkt, in dem die Weisung des Jahres ihren Ausdruck findet. Der Inhalt dieser Jahresweisung hat stets in lebendiger Beziehung zu einem Anliegen allgemein gültiger oder sogar öffentlicher Art gestanden und war oft die Antwort der katholischen Jugend auf eine bestimmte Forderung der Stunde. In der Zeit der geistigen Auseinandersetzung mit der auf dem Prinzip der Rassenwertung aufgebauten Weltanschauung steigerte sich das Gottbekenntnis zu einer geistigen Kampfansage, ja zu der einzigen großen Gelegenheit, den katholischen Glauben und die Grundsätze der christlichen Sittlichkeit öffentlich zu bekennen. Aus diesen Aufgaben erwuchs dem Gottbekenntnis seine unvergleichliche Kraft.

Der Sinn des diesjährigen Bekenntnistages, der wiederum auf den Dreifaltigkeits-Sonntag, den 23. Mai 1948, festgelegt wird, ist der gleiche geblieben. Sein Ziel dagegen wendet sich heute einem Anliegen zu, das in der gegenwärtigen Stunde besonders stark in den Vordergrund tritt. Sein Leitgedanke ist:

„Verherrlicht Gott in eurem Leibe“.

Dieses Pauluswort aus dem 1. Korintherbrief (6, 20) ist der zeitgemäße Anruf, die rechte Ordnung und keusche Kraft im geschlechtlichen Leben, die Wege und Möglichkeiten der Begegnung von Jungmann und Mädchen, die Aufgaben und Grenzen des bräutlichen Verhältnisses, den Wert und das notwendige Maß des gesunden Genusses in allen Sinnen neu zu überprüfen und zu verkünden. Es ist zugleich die umfassende Antwort der Kirche sowohl auf die vitale Kraftentfaltung, zu der die

Natur gesunde Jungen und Mädchen drängt, wie auch auf verhängnisvolle Maßlosigkeiten und Verirrungen, denen junge Menschen durch die rein triebhafte Lust sich jeglichem Genusse hingeben.

Der Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Jugend ist in folgender Weise zu begehen:

1. Am Morgen ist in allen Pfarreien und Pfarrkuratien der Erzdiözese ein Jugendgottesdienst mit gemeinsamer heiliger Kommunion abzuhalten.

2. Am Nachmittag oder zu einer geeigneten Stunde am Abend findet die eigentliche Feierstunde statt. Diese soll möglichst nicht örtlich durchgeführt werden, sondern für mehrere Pfarreien gemeinsam an einem zentral gelegenen Orte des betreffenden Dekanates. Zu dieser Feierstunde sind alle Jugendlichen einzuladen, auch wenn sie weder von der kirchlichen Jugendseelsorge, noch von der Arbeit der katholischen Jugendorganisationen erfaßt werden.

3. Die Feierstunde selbst ist durch Ministranten und Diakone möglichst erhebend und anziehend zu gestalten. Texte für die Feierstunde werden allen Pfarrämtern durch die Diözesanleitung der katholischen Jugend zugestellt.

4. Die Dekanatseelsorger der katholischen Mannes- und Frauenjugend wollen im Benehmen mit dem zuständigen Dekan die Glaubens- und Bekenntnisfeier der katholischen Jugend gut vorbereiten und für eine wirksame Durchführung derselben Sorge tragen.

5. Anlässlich der Glaubens- und Bekenntnisfeier der katholischen Jugend ist eine Kollekte abzuhalten, deren Erträge für die Zwecke der katholischen Jugendseelsorge verwendet werden. Die einzelnen Beträge sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — zu überweisen.

6. Über den Verlauf des Bekenntnistages und der Glaubensfeier der katholischen Jugend ist uns bis zum 15. Juni ds. Js. durch die zuständigen Dekanate ein kurzer Bericht zu erstatten.

Nr. 65

Kap. Vik. 26. 4. 48

### Priesternachwuchs

Immer wieder werden wir ersucht, den mit Arbeit überhäuftten oder erkrankten Pfarrern einen Vikar zu geben. Des öfteren wollen Laien es nicht verstehen, warum wir diesen Wünschen nicht in allen Fällen entsprechen können. Wir weisen auf folgende Tatsachen hin:

Während des Krieges sind aus der Erzdiözese Freiburg 132 Theologiestudierende und 41 Priester gefallen; heute sind noch 46 Priester in Gefangenschaft oder vermißt. Während in normalen Jahren alljährlich etwa 50 Priester geweiht wurden, war die Zahl der Neupriester in den Kriegs- und Nachkriegsjahren verschwindend gering. Die diesjährige Priesterweihe am 27. Juni wird der Erzdiözese 23 Neupriester bringen; dagegen warten schon mehr als 100 Pfarreien auf die Hilfe eines Vikars.

Gott Dank ist der Nachwuchs an Theologiestudierenden wieder gut, gleichwohl wird es etwa noch 5 Jahre dauern, bis der frühere Stand an Hilfsgeistlichen erreicht ist, obwohl der durch den Krieg verursachte Ausfall auch dadurch nicht gedeckt ist. Dazu kommt, daß die Theologiestudierenden und jungen Priester noch vielfach die Spuren und Narben des Krieges an sich tragen, sodaß sie teilweise nur in beschränktem Maße für die Seelsorge verwendbar sind. Umsomehr werden die Laien ihre Pflicht erkennen und treu erfüllen, nach besten Kräften die Priester in der Seelsorge — besonders in der religiösen Unterweisung der Jugend — zu unterstützen.

Ebenso wird eine katholische Gemeinde es verstehen, daß bei Vergebung von Pfarreien der Bischof nicht allein die örtlichen Gesichtspunkte und Wünsche der einzelnen Pfarreien berücksichtigen kann, sondern die allgemeinen Interessen der gesamten Diözese im Auge haben muß. Infolgedessen wird in manchen Fällen ein jüngerer Priester seinen Wirkungskreis einem verdienten älteren überlassen müssen. Hierbei mögen die Laien dem Priester die Gehorsampflcht nicht erschweren.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir nochmals allen Gläubigen das in unserer Diözese eingeführte Päpstliche Werk für Priesterberufe und das beharrliche Gebet um heilige Priester. Das Patrozinium dieses Werkes setzen wir auf Sonntag, den 27. Juni, den Tag der Priesterweihe, fest. In den Gottesdiensten ist bei der Predigt des Päpstlichen Werkes zu gedenken.

Nr. 66

Kap. Vik. 7. 4. 48

### Einsendung von Meßintentionen

Aus gegebener Veranlassung machen wir erneut darauf aufmerksam, daß bis auf weiteres von der Erzb. Kollektur keine Meßintentionen (Manualmessen, Quasimanualmessen, Stiftungsmessen, Gregorianische Messen) angenommen werden können.

Die Bestellung von hl. Messen hat nach kirchlichem Recht (vgl. can. 828 CJC) den Charakter eines doppelseitigen Vertrages, näherhin eines contractus innominatus. Der Besteller übergibt dem

Priester einen bestimmten Geldbetrag und dieser nimmt denselben mit dem Versprechen an, eine bestimmte Anzahl von heiligen Messen zu lesen.

Werden daher Meßintentionen ohne Angabe des Namens des Bestellers oder unter Verwendung eines Decknamens in einem Briefumschlag abgegeben oder durch die Post überwiesen, so fehlt ein wesentliches Moment des Vertrages, nämlich die Annahme. In diesen Fällen besteht deswegen rechtlich keine Verpflichtung, für die abgegebenen oder eingesandten Beträge heilige Messen zu lesen bzw. lesen zu lassen. Das Geld steht den anonymen Einsendern zur Verfügung und kann von der Erzb. Kollektur zurückerhoben werden; wird es nicht zurückgefordert, so wird es nach Ablauf einer bestimmten Zeit für caritative Zwecke verwendet. Sind die Einsender der heiligen Messen Priester, welche dieselben angenommen haben, so bleibt ihnen die schwere Gewissensverpflichtung, für die Personlierung der heiligen Messen Sorge zu tragen.

Wenn bei den Pfarrämtern oder sonstigen kirchlichen Stellen Meßstipendien ohne Namensangabe der Besteller abgegeben oder an diese anonym durch die Post geschickt werden, so ist in ähnlicher Weise zu verfahren. Wo es notwendig ist, wollen die Gläubigen in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.

Nr. 67

Kap. Vik. 31. 3. 48

### Kriegsgräberfürsorge

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist aus freiem Entschluß deutscher Männer und Frauen ohne Unterschied der Partei, Religion und Rasse als Privatorganisation im Jahre 1919 gegründet worden. Aus kleinen Anfängen erwuchs ein wahrhafter Bund des ganzen Volkes, der auch heute mit Genehmigung der Militärregierung seine Tätigkeit in den westlichen Besatzungszonen fortsetzen kann.

Seine hauptsächlichen Aufgaben sind: Sammlung, Registrierung und Betreuung der deutschen Soldatengräber, Ausbau der deutschen Kriegerfriedhöfe in Deutschland und zu gegebener Zeit auch wieder im Ausland, Erteilung von Rat und Hilfe an die Angehörigen der Gefallenen. Daneben bemüht er sich auch, möglichst viele der als „unbekannt“ Bestatteten zu identifizieren, wozu die jetzt häufig notwendigen Umbettungen die letzte Gelegenheit bieten. Der VDK steht in enger Zusammenarbeit mit den caritativen und ähnlichen Verbänden des In- und Auslandes, u. a. mit dem „Vermissten- und Flüchtlingssuchdienst für die französische Besatzungszone“ in Rastatt, den Suchdienstzentralen der anderen Zonen, dem „Roten Kreuz“, dem „Hilfswerk der evangelischen Kirchen“, dem „Vatikanischen Suchdienst“ (Päpstliches Hilfswerk). Direkte Auskünfte über deutsche Soldatengräber werden bereits wieder erteilt aus den Ländern: Frankreich, England, Italien, Österreich, Holland, Belgien, Norwegen, Dänemark.

Im französischen Besatzungsgebiet ist für alle Anfragen folgende Anschrift zuständig: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Zonenzentrale, K o n s t a n z, Postfach 290.

Nr. 68

Kap. Vik. 20. 4. 48

**Pax-Krankenkasse**

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, z. Z. Euskirchen, Vuvvenstraße 1 bittet, nachstehendes bekanntzugeben:

„Am 1. April 1948 ist der 2. Vierteljahresbeitrag 1948 zur Krankheitskostenabteilung B (je nach Eintrittsalter R.M. 10.50, 12.—, 13.50 oder 18.—) fällig geworden.

Wir bitten die Überweisung auf unser Postscheckkonto Köln 5656 (für die französische Zone Ludwigshafen 26741) vorzunehmen oder Gutschrift auf unser Konto Nr. 20003 bei der Pax-Spar- und Darlehenskasse, Köln, Hansaring 85, zu veranlassen.

An die Begleichung der noch ausstehenden Beiträge für das 1. Vierteljahr 1948 der Abteilung B und für das Jahr 1948 der Tagesgeldabteilungen A. I und A. II wird hierdurch erinnert.

Alle Mitglieder, die aus Erkrankungsfällen Ansprüche an die Kasse zu stellen haben, müssen die entsprechenden Krankheitskostenrechnungen umgehend bei Arzt, Krankenhaus u. ä. anfordern und schnellstens zur Vergütung einreichen, weil nach Ablauf der Einreichungsfrist (vergl. § 8 der Allg. Versicherungsbedingungen) keine Vergütung mehr übernommen werden kann.“

Nr. 69

Ord. 12. 2. 48

**Elektrische Fußwärmer für Kirchen**

Der von der Firma Hans Greim, Elektro-Apparatebau in Nürnberg, Guntherstraße 33 hergestellte Fußwärmer WP 200 kann wieder hergestellt und geliefert werden.

Der Fußwärmer ist in seinem Aufbau eine Fußunterlage nach Art eines Rostes, den man bei kaltem Boden zur Erwärmung der Füße unterlegt. Eine schwache elektrische Heizung gibt dem Fußwärmer eine stets gleichbleibende Oberflächentemperatur von ca. 35—38° C. Eine sinnreiche Bauart sorgt dafür, daß auch der Unterkörper leicht erwärmt wird. Der Stromverbrauch beträgt nur ca. 200 W, also so viel wie eine große Glühbirne.

Die Fußwärmer können vor dem Altar, auf der Kanzel, im Beichtstuhl oder unter dem Schreibtisch verwendet werden. Vor dem Altar werden diese zweckmäßig in den Boden eingelegt.

Im Hinblick auf die heutige Rohstofflage ist nur beschränkte Herstellung möglich. Die Lieferfirma ersucht um Zustellung von ungefähr 2—3 kg Altkupfer oder Altmessing und 2 kg Altpapier für die Verpackung. In besonderen Fällen, wo es unmöglich ist, dieses Material zur Verfügung zu stellen und Fußwärmeplatten für Kirchen dringend benötigt werden, wird die Lieferung nicht unbedingt von der Stellung dieser Materialien abhängig gemacht.

Nr. 70

Kap. Vik. 16. 4. 48

**Kunstverlag Patt**

Die Erzeugnisse des Kunstverlages W. Patt, (13b) München 23, Parzivalstraße 45, auf dem Gebiet der religiösen Bildkunst werden anmit empfohlen.

Nr. 71

OStR. 14. 4. 48

**Baugebühren für kirchliche Bauvorhaben**

Bauausführungen der kirchlichen Baubehörden nach § 143 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 1 IV 4 c der Baugebührenordnung vom 8. September 1936 (GVBl. S. 131) sind baugebührenfrei.

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — in Karlsruhe hat mit Rund-erlaß vom 6. Februar 1948 Nr. 3547 und das Ministerium des Innern in Freiburg mit Erlaß vom 13. Februar 1948 Nr. 12294 die Baupolizeibehörden angewiesen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Nr. 72

Offizialat 30. 4. 48

**Citatio per edictum**

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Hertae Bittner natae Knuth in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparandum litis contestationis et excussionis causa anno 1948 mense Maii die 25. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Burgstraße no 2) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

(L. S.) Dr. Josephus Voegtle, Officialis.  
Josephus Gersitz, Actuarius.

**Pfründebesetzungen**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 29. März: Weick Hermann, Pfarrverweser in Ettlingen-St. Martin, auf die wiedererrichtete Pfarrei Ettlingen-St. Martin.
- 11. April: Hock Anton, Pfarrer von Haßmersheim mit Absenz, Pfarrverweser in Erfeld, auf diese Pfarrei.
- 11. April: Nägele Alfred, Pfarrverweser in Büchenau, auf diese Pfarrei.

11. April: Schinzing er Fridolin, Pfarrverweser in Bollschweil, auf diese Pfarrei.
11. April: Schottmüller Eduard, Pfarrer von Adelsheim, auf die Pfarrei Schwörstadt.
18. April: Brecht Otto, Pfarrverweser in Leipferdingen, auf diese Pfarrei.
18. April: Gebert Johann, Pfarrer von Osterburken mit Absenz, Pfarrverweser in Kappel i. T., auf diese Pfarrei.
18. April: Maier Joseph Anton, Pfarrverweser in Karlsruhe-Durlach, auf diese Pfarrei.
18. April: Stocker Gebhard, Pfarrverweser in Glashofen, auf diese Pfarrei.
25. April: Winkel Robert, Pfarrer von Löffingen mit Absenz, Pfarrverweser in Merdingen, auf diese Pfarrei.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Maier auf die Pfarrei Überlingen am Ried und des Pfarrers Andreas Fischer auf die Pfarrei Steinach i. K. mit Wirkung vom 1. Mai 1948 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat den Verzicht des Pfarrers Karl Reuß auf die Pfarrei Elgersweier mit Wirkung vom 20. Mai 1948 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat den Verzicht des Stadtpfarrers, Geistlicher Rat, Karl Haungs auf die Pfarrei Unserer lieben Frau in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Juli 1948 cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Karlsruhe, ad B. Mariam Virginem, decanatus Karlsruhe.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponentur.

### Versetzungen

6. April: Biser Eugen, Vikar in Tannheim, i. g. E. nach Oberwolfach.
6. April: Buchdunger Johann, Vikar in Bietigheim, i. g. E. nach Steinach i. K.
6. April: Deuringer Dr. Karl, Vikar in Gaggenau, i. g. E. nach Freiburg i. Br.-St. Johann.
6. April: Diethrich Karl, Vikar in Neckargerach, i. g. E. nach Eberbach.
6. April: Hemberger Rudolf, Vikar in Oberhausen (Dek. Phil.) i. g. E. nach Villingen-Münsterpfarre.
6. April: Hofmann Martin, Vikar in Dörlesberg, als Pfarrverweser nach Dörlesberg.
6. April: Killinger Hugo, Vikar in Neckarelz, i. g. E. nach Neckargerach.
6. April: Kohler Adam, Vikar in Villingen-Münsterpfarre, als Kooperator nach Freiburg i. Br., Dompfarrei.
6. April: Mors Andreas, Vikar in Vilchband, i. g. E. nach Bietigheim.
6. April: Nock Joseph, Vikar in Eberbach, i. g. E. nach Ötigheim.
6. April: Weis Otto, Vikar in Steinach i. K., i. g. E. nach Oberhausen (Dek. Phil.)
8. April: Lebfromm Friedrich, Vikar in Ötigheim, als Kaplaneiverweser nach Billafingen.

### Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.